



Beitragsordnung, Kündigungsfrist.

Gültig ab dem 28.03.2026. Bisherige Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 1 Beiträge

1. Das Mitglied hat einen gemäß §3 Nr. 2 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu zahlen.
2. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 30. Juni eines Jahres, wird der volle Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines Jahres, wird die Hälfte des regulären Jahresbeitrags in Rechnung gestellt.
3. Der Beitrag wird einen Monat nach Eintritt der Mitgliedschaft und zum Beginn der Verlängerung fällig.
4. Der Abrechnungsmonat bei Verlängerung ist Februar.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Der Beitrag ist von jedem Mitglied als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Mitglieder oder Mitgliedergruppen von der Beitragspflicht entbinden oder die Beiträge ermäßigen.

§ 3 Beitragshöhe

- 1) Der Vorstand setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.
- 2) Die Beitragshöhe ist derzeit nach folgenden Gesichtspunkten gestaffelt

750€	1 bis 3 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung
1.500€	4 bis 10 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung
2.500€	mehr als 10 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung / Fördermitglieder
0 €	Tiny House Vereine
80€	Förderkreis Privatpersonen

Der Beitrag wird i.d.R. per SEPA-Mandat vom Mitgliedskonto abgebucht.

§ 4 Mahnverfahren

Soweit Zahlungsrückstände eintreten, werden diese beim Mitglied angemahnt.

Kosten einer etwaigen Rücklastschrift bei verweigerter Abbuchung werden in Rechnung gestellt.

Nach erfolglosen Mahnungen wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

Kündigung

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis **zum 30. Juni des laufenden Jahres** die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird.

DER VORSTAND

Karlsruhe, 27. März 2026